



# HESSISCHER LANDTAG

03. 03. 2010

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Angela Dorn und Sarah Sorge  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 26.01.2010**

**betreffend Schlichtungskommission am Universitätsklinikum  
in privater Rechtsform**

**und  
Antwort**

**der Ministerin für Wissenschaft und Kunst**

### **Vorbemerkung der Fragestellerinnen:**

Nach § 25a (4) des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken (UniKlinG) ist eine Schlichtungskommission einzurichten, wenn "eine Einigung zwischen der Universität und dem mit Aufgaben nach § 5 Abs. 1 beliehenen Universitätsklinikum in privater Rechtsform 1. in Fällen, in denen Belange von Forschung und Lehre berührt werden, oder 2. über das Zustandekommen oder eine Anpassung von Vereinbarungen nach § 15 nicht zustande" kommt. Das Instrument einer Schlichtungskommission war u.a. in Reaktion auf massive Kritik des Wissenschaftsrats eingeführt worden, um die Freiheit von Forschung und Lehre sicherzustellen zu können.

Diese Vorbemerkungen der Fragestellerinnen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Kann vorausgesetzt werden, dass allen Beteiligten die im Gesetz vorgesehene Möglichkeit einer Schlichtungskommission bekannt ist?

Davon ist auszugehen.

Frage 2. Wie lautet die Geschäftsordnung der Schlichtungskommission?

Die Geschäftsordnung der Schlichtungskommission der Universitäten Gießen und Marburg, ihrer Fachbereiche Medizin und der Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH nach § 25a Abs. 4 des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken (UniKlinG) regelt die Aufgaben der Schlichtungskommission entsprechend der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen: Die Schlichtungskommission entscheidet auf Antrag des geschäftsführenden Organs der Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH, des Dekanats des Fachbereichs Medizin der Justus-Liebig-Universität Gießen oder des Dekanats des Fachbereichs Medizin der Philipps-Universität Marburg, wenn eine Einigung zwischen der Universität und dem mit Aufgaben nach § 5 Abs. 1 UniKlinG beliehenen Universitätsklinikum in privater Rechtsform

1. in Fällen, in denen Belange von Forschung und Lehre berührt werden, oder
2. über das Zustandekommen oder eine Anpassung von Vereinbarungen nach

§ 15 UniKlinG nicht zustande kommt.

Bei der Entscheidung der Schlichtungskommission ist ein angemessener Ausgleich zwischen den grundgesetzlich geschützten Interessen beider Seiten unter Beachtung bestehender Vereinbarungen nach § 15 UniKlinG sicherzustellen.

Die Sitzungen der Schlichtungskommission sind grundsätzlich nicht öffentlich.

Frage 3. Wie häufig musste seit der Privatisierung des Universitätsklinikums Gießen und Marburg eine Schlichtungskommission einberufen werden?  
Was waren die jeweiligen Gründe?

Bisher wurde ein Antrag auf Entscheidung der Schlichtungskommission gestellt.

Frage 4. Gab es Fälle, in denen das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst die im Gesetz vorgesehenen Aufsichtsmaßnahmen anordnen musste?

Nein.

Frage 5. Falls ja, um welchen Streitpunkt ging es in den jeweiligen Fällen?

Frage 6. Welches Ergebnis hat das Schlichtungsverfahren jeweils gebracht?

Das in der Antwort zu Frage 3 genannte Schlichtungsverfahren ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Über die Inhalte haben die Mitglieder der Schlichtungskommission Stillschweigen zu bewahren.

Frage 7. Wie bewertet die Hessische Landesregierung das Instrument der Schlichtungskommission insbesondere in Hinblick auf die Gewährleistung der Freiheit von Forschung und Lehre?

Durch die Einrichtung der paritätisch besetzten Kommission wird die Wissenschaftsfreiheit institutionell abgesichert und wird im Falle von Entscheidungen zur Kooperationsvereinbarung zugleich die Funktionsfähigkeit des Wissenschafts- und Klinikumsbetriebs garantiert.

Bei der Entscheidung der Schlichtungskommission ist ein angemessener Ausgleich zwischen den Interessen beider Seiten in sachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht unter Beachtung bestehender Vereinbarungen nach § 15 UniKlinG sicherzustellen. Bis zu einer Entscheidung der Schlichtungskommission über Fragen, die das Zustandekommen oder eine Anpassung von Vereinbarungen nach § 15 UniKlinG betreffen, kann das Ministerium für Wissenschaft und Kunst vorläufige Maßnahmen treffen. Dadurch wird einerseits das Anordnungsrecht des Ministeriums auf ein Mindestmaß beschränkt, andererseits aber auch das Erfordernis der jederzeitigen Handlungsfähigkeit von Klinikum und Fachbereich - insbesondere in der Phase des Zustandekommens eines neuen Kooperationsvertrages - angemessen berücksichtigt. Die Begründung der vertraglichen Verpflichtung des privaten Klinikbetreibers, im Falle der Anrufung und Befassung der Schlichtungskommission den Vollzug einer Maßnahme bis zur Entscheidung der Schlichtungskommission, längstens jedoch bis zu vierzehn Tagen, auszusetzen (vgl. § 1 Abs. 5 Kooperationsvertrag), rundet den Regelungsmechanismus ab.

Schließlich kann die Tatsache, dass die Schlichtungskommission bisher erst einmal befasst wurde, als Indiz dafür gewertet werden, dass die Zusammenarbeit der Universitäten und Fachbereiche mit dem Universitätsklinikum auf Basis des gesetzlichen und vertraglichen Regelwerks funktioniert, dass die institutionelle Absicherung der Belange von Forschung und Lehre gewährleistet ist und eine Abstimmung in den wesentlichen Fragen und die Interessenwahrung bereits auf der Ebene der kooperativen Entscheidungsfindung gelingt.

Wiesbaden, 19. Februar 2010

**Eva Kühne-Hörmann**